

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Energie

ZU:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Vergabegesetzes - Drucksache 7/2699 vom 15.12.2020

Berichtersteller:

Frank Bommert (CDU)

Beschlussempfehlung:

Der Landtag möge den oben genannten Gesetzentwurf in der vom Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Energie beschlossenen Fassung (Anlage 1) annehmen.

Bericht:**A. Allgemeines**

Der Landtag überwies in seiner 30. Sitzung am 17. Dezember 2020 den Gesetzentwurf der Landesregierung - Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Vergabegesetzes - Drucksache 7/2699 - nach der 1. Lesung zur Beratung in den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Energie.

Die Fraktion DIE LINKE brachte einen gleichlautenden Gesetzentwurf (Drucksache 7/2476) in der gleichen Sitzung des Landtages in 1. Lesung ein. Beide Gesetzentwürfe sind fortan weiterhin in Verbindung behandelt worden.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Energie beschloss in seiner 12. Sitzung am 20. Januar 2021 zu dem Gesetzentwurf eine Anhörung durchzuführen. In der 13. Sitzung am 17. Februar 2021 wurde die Anhörung durchgeführt. Die abschließende Beratung des Gesetzentwurfes fand in der 14. Sitzung am 17. März 2021 statt.

B. Beratung

Die Landesregierung als Einbringerin des Gesetzentwurfes sieht sich in der Fortsetzung der Tradition der Vorreiterrolle beim Thema Mindestlohn, da das Land Brandenburg eines der ersten Länder gewesen ist, das einen Vergabemindestlohn eingeführt hat und sieht vor diesem Hintergrund den Beschluss des Landtages Brandenburg - Vergabegesetz novellieren - Vergabemindestlohn auf 13 Euro erhöhen - Öffentliche Vergaben sozial, ökologisch und mittelstandsfreundlich gestalten - Drucksache 7/474-B) vom 17. Dezember 2020 und den beschlossenen Vorschlag der Mindestlohnkommission vom 22. Juni 2020 als Ausgangspunkt und Auftrag für die Einbringung des Gesetzentwurfes, weil eine Umsetzung des Landtagsbeschlusses 7/474-B und die Empfehlung der Kommission eine Novellierung des Brandenburgischen Vergabegesetzes erfordert. Der Beschluss des Landtages wird im Einzelnen wie folgt im Gesetzentwurf der Landesregierung umgesetzt:

- Das Mindestentgelt nach § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 BbgVergG wird auf 13,00 Euro je Zeitstunde erhöht.
- Der automatische Erhöhungsmechanismus des Mindestentgelts aus § 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 BbgVergG wird nicht fortgeführt.
- Die Verordnungsermächtigung aus § 7 Absatz 1 BbgVergG entfällt.

Die AfD-Fraktion konnte die mit dem Gesetzentwurf einhergehende Euphorie nicht teilen und verweist auf die Bedenken der kommunalen Familie aus der Anhörung und der Unternehmensverbände. Die Fraktion BVB / FREIE WÄHLER erinnerte an die Haushaltslage der Kommunen und dass insbesondere die Lage der kleinen Gemeinden diese vor großen Herausforderungen stelle und dass dies Gegenstand einer gesonderten Befassung des Landtages sein sollte.

Die SPD-Fraktion, die CDU-Fraktion, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Fraktion DIE LINKE rückten Aspekte wie Tariftreueklausel, Anwendung der Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), Anwendungsgrenzen, auch im Vergleich zum Land Berlin, Anwendung ökologischer Kriterien, z. B. Lebenszyklusbetrachtung bei der Beschaffung von bestimmten Gegenständen, und Tarifrecht in den Fokus der Diskussion.

Die Koalitionsfraktionen erinnerten an den Koalitionsvertrag, die Dauer der Wahlperiode sowie an die Möglichkeit der Weiterentwicklung des Vergaberechts und zielten mit dem vorgelegten Änderungsantrag u. a. auf eine Präzisierung der Anwendungsgrenze, der Bürokratieentlastung der Unternehmen, der Aufwandsreduzierung für die Kommunen und ökologische Aspekte ab. Der Antrag wurde mit 9 Jastimmen, 2 Neinstimmen, bei 4 Stimmenthaltungen angenommen (siehe Anlage 2).

Im Ergebnis beschloss der Ausschuss mehrheitlich (8 Jastimmen, 2 Neinstimmen, bei 5 Stimmenthaltungen) dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Energie beschlossenen Fassung (siehe Anlage 1) anzunehmen. Zugleich nutzte der Ausschuss die Gelegenheit redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Anlagen

Anlage 1: Synopse

Anlage 2: Änderungsantrag der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 16. März 2021

| | |
|--|--|
| Gesetzentwurf der Landesregierung | Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Energie |
| Gesetzentwurf für ein | Gesetzentwurf für ein |
| Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Vergabegeset- zes | Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Vergabegeset- zes |
| Vom ... | Vom ... |
| Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen: | Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen: |
| Artikel 1 | Artikel 1 |
| Änderung des Brandenburgischen Vergabegesetzes | Änderung des Brandenburgischen Vergabegesetzes |
| Das Brandenburgische Vergabegesetz vom 29. September 2016 (GVBl. I Nr. 21), das zuletzt durch das Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | Das Brandenburgische Vergabegesetz vom 29. September 2016 (GVBl. I Nr. 21), das zuletzt durch das Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: |
| | <u>1. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt ge- fasst:</u> |
| | <u>„Teil 3 dieses Gesetzes gilt nur dann, wenn der geschätzte Auf- tragswert für Liefer- und Dienstleis- tungen 5 000 Euro (ohne Umsatz- steuer) und Bauleistungen 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) erreicht oder überschreitet.“</u> |
| | <u>2. Dem § 3 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:</u> |
| | <u>„Auftraggeber, die an § 55 der Lan- deshaushaltsordnung in der Fas- sung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I S. 106) in der je- weils geltenden Fassung gebunden sind, sollen nach den Sätzen 1 und 2 verfahren.“</u> |
| <u>1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</u> | <u>3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</u> |

| Gesetzentwurf der Landesregierung | Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Energie |
|--|---|
| „(2) Ein Auftrag wird nur an Bieter vergeben, die sich gegenüber dem Auftraggeber verpflichten, den bei der Erbringung von Leistungen eingesetzten Beschäftigten das zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltende Mindestentgelt je Zeitstunde zu zahlen. Das Mindestentgelt beträgt ab dem <u>13,00 Euro</u> je Zeitstunde.“ | „(2) Ein Auftrag wird nur an Bieter vergeben, die sich gegenüber dem Auftraggeber verpflichten, den bei der Erbringung von Leistungen eingesetzten Beschäftigten das zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltende Mindestentgelt je Zeitstunde zu zahlen. Das Mindestentgelt beträgt ab dem <u>1. Mai 2021</u> 13 Euro je Zeitstunde.“ |
| <u>2.</u> § 7 wird wie folgt geändert: | <u>4.</u> § 7 wird wie folgt geändert: |
| a) Absatz 1 wird aufgehoben. | a) <u>u n v e r ä n d e r t</u> |
| b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und <u>Satz 4 wird gestrichen.</u> | b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und <u>wie folgt geändert:</u> |
| | <u>aa) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.</u> |
| | <u>bb) Satz 4 wird aufgehoben.</u> |
| c) <u>In dem neuen Absatz 1 werden die Wörter „Absatz 3“ durch die Wörter „Absatz 2“ ersetzt.</u> | c) <u>Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.</u> |
| d) <u>Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden die Absätze 2, 3 und 4.</u> | d) <u>Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und die Wörter „nach den Absätzen 3 und 4“ werden durch die Wörter „nach den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.</u> |
| | <u>5.</u> § 13 wird wie folgt geändert: |
| | <u>a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Kommunen“ folgender Halbsatz eingefügt:</u> |
| | <u>„: hierbei wird der Umfang der Aufgaben der kreisfreien Städte gemäß § 1 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg berücksichtigt“.</u> |
| | <u>b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.</u> |

| | |
|---|--|
| Gesetzentwurf der Landesregierung | Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Energie |
| e) <u>In dem neuen Absatz 4 werden die Wörter „nach den Absätzen 3 und 4“ durch die Wörter „nach den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.</u> | <u>entfällt</u> |
| | <u>Artikel 2</u> |
| | <u>Aufhebung der Brandenburgischen Vergabegesetz-Mindestentgeltver- ordnung</u> |
| | <u>Die Brandenburgische Vergabegesetz- Mindestentgeltverordnung vom 3. De- zember 2020 (GVBl. II Nr. 115) wird auf- gehoben.</u> |
| Artikel 2 | Artikel 3 |
| Inkrafttreten | Inkrafttreten |
| Dieses Gesetz tritt am [...] in Kraft. | Dieses Gesetz tritt am <u>1. Mai 2021</u> in Kraft. |

Landtag Brandenburg

7. Wahlperiode

Änderungsantrag

der SPD-Fraktion,
der CDU-Fraktion und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

ZU:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Vergabegesetzes - Drucksache 7/2699 vom 15.12.2020

Der Landtag möge beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 werden folgende Nummern 1 und 2 vorangestellt:

„1. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Teil 3 dieses Gesetzes gilt nur dann, wenn der geschätzte Auftragswert für Liefer- und Dienstleistungen 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) und Bauleistungen 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) erreicht oder überschreitet.“

2. Dem § 3 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Auftraggeber, die an § 55 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I S. 106) in der jeweils geltenden Fassung gebunden sind, sollen nach den Sätzen 1 und 2 verfahren.“

b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 3 und 4.

c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Kommunen“ folgender Halbsatz eingefügt:

„; hierbei wird der Umfang der Aufgaben der kreisfreien Städte gemäß § 1 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg berücksichtigt“.

b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.'

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

**Aufhebung der Brandenburgischen
Vergabegesetz-Mindestentgeltverordnung**

Die Brandenburgische Vergabegesetz-Mindestentgeltverordnung vom 3. Dezember 2020 (GVBl. II Nr. 115) wird aufgehoben.“

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3 und wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.“

Begründung:

Zu 1.a)

Die Anwendungsgrenze des BbgVergG, die derzeit nach § 2 Absatz 1 bei 3.000 Euro liegt, wird zur Bürokratieentlastung der Unternehmen sowie Aufwandsreduzierung für die Kommunen und der besseren Teilnahmemöglichkeit auch kleiner und junger Unternehmen an öffentlichen Ausschreibungen vom Land und Kommunen angehoben.

Bisher konnten Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte bei der Vergabe berücksichtigt werden, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen. Auftraggeber waren hierzu nach dem Wortlaut des Gesetzes jedoch nicht verpflichtet.

Die Praxis hat gezeigt, dass diese Regelung nicht zu dem gewünschten Ziel einer grundhaften stärkeren Berücksichtigung ökologischer Aspekte bei Beschaffungsvorgängen öffentlicher Stellen geführt hat.

Mit dem Ziel eines nachhaltigen, ressourcenschonenden Beschaffungswesens im Land Brandenburg soll nun ein intendiertes Ermessen der Vergabestellen begründet werden. Auftraggeber müssen die genannten, insbesondere auch umweltbezogenen Aspekte, im Regelfall berücksichtigen und dürfen nur in atypischen Fällen begründet davon abweichen.

Zu 1.b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 1.c)

Es handelt sich um eine klarstellende Ergänzung. Die zu Grunde gelegte Berechnungsformel bleibt unverändert und damit auch die einzelnen Auszahlungsbeträge.

Bei dem bisherigen § 13 Absatz 3 Satz 3 BbgVergG handelt es sich um ein redaktionelles Versehen: Die Vorschrift läuft ins Leere.

Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 4 BbgVergG erfolgt die Auszahlung der Mittel jährlich für das zurückliegende Kalenderjahr. Zum Auszahlungszeitpunkt ist also in jedem Fall die Dauer des Erstattungszeitraumes und damit auch der zahlmäßige Erstattungsanspruch bekannt. Zu einem offenen Ausgleichsanspruch einer Kommunen kann es also rein objektiv unter keiner denkbaren Konstellation kommen.

Zu 2.)

Die Brandenburgische Vergabegesetz-Mindestentgeltverordnung dient der Umsetzung der bisherigen automatischen stufenweisen Erhöhung des Vergabe-Mindestentgeltes nach § 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 BbgVergG. Mit Wegfall der automatischen stufenweisen Erhöhung und Festlegung eines fixen Vergabe-Mindestentgeltes in § 6 Absatz 2 Satz 2 BbgVergG entfällt auch die Notwendigkeit der Verordnung.

Zu 3.)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Für die SPD-Fraktion

Für die CDU-Fraktion

Für die Fraktion
Bündnis 90/DIE GRÜNEN

gez. Sebastian Rüter, MdL

gez. Frank Bommert, MdL

gez. Clemens Rostock, MdL